

2. Die Function.

§ 23.

- I. Regierung und Verwaltung im Allgemeinen.
Aufgabe dieses §.
- II. Abgrenzung zwischen Regierung und Verwaltung.
Insbesondere Gesetzgebung und Bewilligung.
Organisations- und Kompetenzverhältnisse.
Abgrenzung zwischen Regent und Minister B.D. vom 7. November 1831 § 5.
- III. Die Function des Regierungsverwesers B.U. § 12.
Des beauftragten Stellvertreters (B.U. § 9).
Der Familienrath B.U. §§ 11, 12.
- IV. Berathung des Regenten durch den Staatsrath, durch das
Gesamtministerium (bes. B.D. vom 7. November 1831
§ 4 G), durch den einzelnen Minister (nirgendß im Allge-
meinen bestimmt, aber aus der constitutionellen Stellung
der Minister und ihrer Contrasignatur fließend).
Der Regentschaftsrath B.U. § 14.
- V. Ministercontrasignatur B.U. §§ 3, 110.
Ministerielle Acte „im Auftrag des Königs“ B.D. vom 7. No-
vember 1831 § 5.
Fachminister B.U. §§ 20, 43, 105; B.D. vom 7. November
1831 § 5.
Contrasignatur mehrerer Minister B.U. § 99 (3), aller Mini-
ster B.U. § 88.
Rechtliche Stellung des Ministers in der Contrasignatur und
bei den Acten „im Auftrag des Königs“.
- VI. In gewissen Fällen Zustimmung des Gesamtministeriums
B.U. §§ 11, 105 (weiter in Gesetzen). Verhältniß des
Gesamtministeriums zu den einzelnen Ministern.
- VII. Regierung und Stände.
 1. Die alten Stände (nicht Volksrepräsentation; das platte
Land; das Steuerbewilligungsrecht; der Dualismus; die Gesetz-
gebung; die Landesbeschwerden; die Stände als Wächter der
Ausschließlichkeit der evangelischen Confession).